
Weisungen für geleitete Volksschulen ¹

(Vom 7. März 2006)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 22, 55 Abs. 2, 63 und 65 der Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Weisungen legen den Rahmen für geleitete Schulen fest.

² Sie enthalten Aussagen zur Steuerung, Organisation und Unterstützung der Schulen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Weisungen gelten für alle öffentlichen Volksschulen mit Ausnahme der Sonderschulen.

² Für kleine Schulen mit weniger als sechs Klassen kann der Erziehungsrat besondere Organisationsformen genehmigen.

§ 3 Zielsetzungen von geleiteten Schulen

Durch die Einrichtung einer Schulleitung und eines Qualitätsmanagements sollen die Führungssituation an Schulen verbessert sowie die Qualität der Schule und des Unterrichts gesichert und gefördert werden.

II. Organisation der geleiteten Schule

§ 4 Schulrat

¹ Der Schulrat nimmt strategische Führungsaufgaben wahr. Er führt mit Zielen und ermöglicht der Schule eine nachhaltige Entwicklung.

² Die Aufgaben des Schulrates sind im Wesentlichen in § 63 der Verordnung über die Volksschule geregelt.

³ Der Schulrat führt und beurteilt die hauptverantwortliche Schulleitungsperson durch jährliche Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen, wobei die Beurteilung des Unterrichts durch die Fachstelle Schulaufsicht erfolgt.

⁴ Die Schulleitung des Schulträgers ist mit einem Mitglied im Schulrat in beratender Funktion vertreten und hat in allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Antragsrecht.

§ 5 Schulleitung
a) Aufgaben

¹ Die Schulleitung nimmt die operativen Führungsaufgaben wahr. Im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen hat die Schulleitung Weisungsbefugnis. Die Führungsspanne der Personalführung soll 20 Lehrpersonen nicht übersteigen.

² Die Aufgaben der Schulleitung sind im Wesentlichen in § 65 der Verordnung über die Volksschule geregelt. Daneben nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- jährliche Unterrichtsbesuche bei- und jährliche förderorientierte Mitarbeitergespräche mit allen Lehrpersonen und den vom Schulträger angestellten Fachpersonen;
- jährliche schriftliche Berichterstattung an den Schulrat und an die Fachstelle Schulaufsicht.

§ 6 b) Organe der Schulleitung

¹ Die Schulleitung umfasst folgende Bezeichnungen:

- Schulleiter oder Schulleiterin;
- Team-, Schulhaus- oder Schulteamleiter, -leiterin;

² Pro Schulträger nimmt ein Schulleiter oder eine Schulleiterin die Hauptverantwortung wahr. Diese hauptverantwortliche Schulleitungsperson ist den übrigen Mitgliedern der Schulleitung, den Lehrpersonen und den vom Schulträger angestellten Fachpersonen vorgesetzt.

³ Bei Schulträgern mit Schulorten in verschiedenen Gemeinden kann in Abweichung zu Abs. 2 pro Schule als betrieblich-organisatorische Einheit eine hauptverantwortliche Schulleitungsperson eingesetzt werden.

⁴ Bei grossen und mittleren Schulen können Team-, Schulhaus- oder Schulteamleiter und -leiterinnen eingesetzt werden. Sie sind den zugewiesenen Lehrpersonen vorgesetzt.

⁵ Die Schulleitung wird, unter Berücksichtigung der Grösse der Schule, durch eine Schulverwaltung oder ein Sekretariat unterstützt.

§ 7 Steuergruppe

¹ Jede Schule verfügt über eine Steuergruppe. Diese sorgt für die Schulentwicklungsplanung sowie die Erarbeitung, Einführung und Aktualisierung des Qualitätskonzepts.

² Der Schulrat setzt die Steuergruppe als ständige Stabsstelle der Schulleitung ein.

³ Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist Mitglied der Steuergruppe.

III. Instrumente

§ 8 Organisationsstatut

¹ Der Schulrat erlässt ein Organisationsstatut. Es legt im Rahmen der Rechtsordnung die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats, der Schulleitung, der Lehrpersonen und der Elternorganisation fest und regelt die interne und externe Zusammenarbeit.

² Das Organisationsstatut enthält folgende Elemente:

- Aufbau der Organisation;
- Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen;
- Grundsätze der Personalführung.

³ Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben können der Schulträger, der Schulrat und die Schulleitung Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

⁴ Das Organisationsstatut ist durch das Amt für Volksschulen zu genehmigen.

§ 9 Schulentwicklungsplanung

¹ Die Schule erstellt eine Schulentwicklungsplanung mit einem Leitbild, einem Schul- und Jahresprogramm.

² Im Leitbild sind Aussagen zu machen zu den Bereichen:

- Unterricht;
- Zusammenarbeit in der Schule;
- Schulorganisation;
- Weiterbildung der Lehrpersonen;
- Elternarbeit der Schule;
- Kommunikation nach aussen.

³ Das Schulprogramm enthält die Zielsetzungen der Schule für einen mehrjährigen Zeitraum. Periodisch sind Standortbestimmungen einzuplanen.

⁴ Das Jahresprogramm enthält die pädagogischen und weiteren Aktivitäten während des aktuellen Schuljahres.

⁵ Leitbild, Schul- und Jahresprogramm sind durch den Schulrat zu genehmigen.

§ 10 Qualitätskonzept mit Selbst- und Fremdbeurteilung, interner und externer Evaluation

¹ Die Schule erarbeitet ein lokales Qualitätskonzept. Dieses dient der Schule zur Überprüfung der Schulqualität – mit Formen und Instrumenten der Selbst- und Fremdbeurteilung sowie der internen und externen Evaluation.

² Das Qualitätskonzept orientiert sich an den Vorgaben des kantonalen Qualitätssystems.

³ Die interne Schulevaluation überprüft periodisch folgende Bereiche:

- Unterricht und Lernerfolg;
- Schulentwicklung;
- Schulleitung;
- Zusammenarbeit;
- Administration;
- Schulklima.

⁴ Das lokale Qualitätskonzept ist durch den Schulrat und durch das Amt für Volksschulen zu genehmigen.

IV. Unterstützung durch den Kanton

§ 11 Fachliche Unterstützung

¹ Die Schulen werden durch die zuständigen Fachstellen des Amtes für Volksschulen unterstützt.

² Die Schulen können eine externe Prozessbegleitung und –beratung auf eigene Kosten in Anspruch nehmen. Das Amt für Volksschulen führt eine Beraterliste.

§ 12 Zeitliche Ressourcen

¹ Für die allgemeinen Schulleitungsaufgaben sind 0.8 bis 1 Lektion Zeitressour-
ce pro Regelklasse einzusetzen. Die Pensen im sonderpädagogischen Bereich
werden mitberücksichtigt: Ein 100-%-Pensum entspricht einer zusätzlichen
Regelklasse.

² Für die jährlichen Mitarbeitergespräche und Unterrichtsbesuche werden zu-
sätzlich pro Lehr- und Fachperson fünf Jahresarbeitsstunden (= 0.263 % eines
Vollpensums) eingesetzt.

³ Der Schulrat kann Schulhalbtage für Schulentwicklungsaufgaben einsetzen.
Die Hälfte der festgelegten Tage – maximal vier Schulhalbtage – wird bei der
Berechnung der vorgeschriebenen Schulhalbtage mitgezählt.

§ 13 Finanzielle Unterstützung

¹ Der Aufwand für die Schulleitung wird in die Lohnsumme zur Berechnung der
Schülerpauschalen einbezogen.

² Der Kanton trägt einen Drittel der Kosten des Grundmoduls der Schulleiteraus-
bildung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Steuerung der Einführung

¹ Die Einführung der geleiteten Schule ist als prozesshaftes Weiterentwicklungs-
projekt der Schule zu konzipieren und dauert erfahrungsgemäss insgesamt vier
Jahre.

² Der Kanton kann auf Gesuch hin einen Beitrag an die Kosten der externen
Prozessbegleitung und –beratung gewähren.

³ Die Schulen haben eine Übergangsfrist bis Ende Schuljahr 2010/11, um alle
Bestandteile der geleiteten Schule zu planen, zu erarbeiten und umzusetzen.

§ 15 Projektvereinbarung

¹ Die Schule regelt die Einführung der geleiteten Schule mit einer Projektverein-
barung, dabei sind die kantonalen Stellen beizuziehen.

² Die Projektvereinbarung legt die Ziele der dreijährigen Hauptprojektphase auf
Grund einer Standortbestimmung fest und erläutert Zielsetzungen, Organi-
gramm, Rahmenbedingungen, Ablaufplan, Kostenplanung und Information.

³ Sie ist vom Schulträger, vom Schulrat sowie einer Vertretung der Lehrerschaft
zu unterzeichnen und durch das Amt für Volksschulen zu genehmigen.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten auf das Schuljahr 2006/2007 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten werden die Weisungen für die Schulräte der Volksschulen vom 18. Februar 1976,³ die Weisungen für Pilotschulen des abgeschlossenen Projekts „Geleitete Volksschulen im Kanton Schwyz“ vom 4. Februar 2004 und die Weisungen zur Einführung von Schulleitungen an der Volksschule vom 31. März 2004 aufgehoben.

³ Die Weisungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Hans Steinegger

¹ SRSZ 611.213.

² SRSZ 611.210.

³ GS 16-751.